

## Besondere Bedingung Nr. 9604 SOLL & HABEN - Lichtkuppeln, Antennen- und Solaranlagen

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB) 1998:

Im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäude gelten in Anwendung von Artikel 3 (Punkt 2.3 und 2.4) die nachfolgend angeführten und mit dem(n) versicherten Gebäude(n) fest verbundenen Sachen mitversichert: Antennenanlagen, Solaranlagen (inkl. Glas- und Kunststoffabdeckungen), Lichtkuppeln.